



Gemeinde Hünenberg

Energieverordnung

Verordnung zum Energiereglement

Ausgabe Januar 2014

Der Gemeinderat, gestützt auf §§ 2 Abs. 2 Bst. e und 8 Abs. 3 des Energiereglements vom 9. Dezember 2013, beschliesst:

Art. 1 Beitragsverfahren

¹ Gesuche um Beiträge sind vor Beginn der Bau- und Installationsarbeiten einzureichen.

² Für das gleiche Gebäude/Objekt sind mehrere Gesuche für Massnahmen nach Art. 9 Energiereglement zulässig.

³ Wird ein Beitrag zugesichert, legt die Energiekommission in ihrem Entscheid die Ausführungsfrist für die Massnahmen und die weiteren Bedingungen fest.

Art. 2 Beiträge

¹ Es werden folgende Beiträge ausbezahlt:

a) Neu- oder Umbauten nach Minergiestandard (Maximalbeitrag CHF 10'000.—):

Energiebezugsflächen	bis 500 m ²	ab 500 m ²	ab 2'000 m ²
Minergie ®	CHF 2'500.—	CHF 3'500.—	CHF 4'000.—
Minergie ® A	CHF 3'000.—	CHF 4'000.—	CHF 5'000.—
Minergie ® P	CHF 3'500.—	CHF 5'000.—	CHF 6'000.—
Minergie ® Eco	CHF 4'000.—	CHF 6'000.—	CHF 8'000.—
Minergie ® P-Eco	CHF 5'000.—	CHF 7'500.—	CHF 10'000.—

Massgebend ist die ausgewiesene Energiebezugsfläche.

b) Sonnenkollektoren zur Wärmegewinnung (Maximalbeitrag CHF 5'000.—)

Grundbeitrag CHF 1'000.— pauschal

zusätzlich CHF 300.—/m² Kollektorfläche für selektive, verglaste Kollektoren

oder zusätzlich CHF 390.—/m² Kollektorfläche für Vakuumröhrenkollektoren

c) Gebäudebeheizungen, die herkömmliche, fossil oder rein elektrisch betriebene Anlagen ersetzen (Maximalbeitrag CHF 7'500.— pro Objekt oder Anlage):

Pro Quadratmeter Energiebezugsfläche CHF 10.—.

² Der Maximalbeitrag pro Gebäude/Objekt innert zehn Jahren für die gesamten Fördermassnahmen wird auf CHF 10'000.— festgelegt.

Art. 3 Anforderungen bei Minergiebauten

Die definitive Minergie®-Zertifizierung durch die kantonale Zertifizierungsstelle berechtigt zum Bezug des pauschalen Beitrags gemäss Art. 2 Bst. a.

Art. 4 Technische Anforderungen bei Sonnenkollektoranlagen

¹ Es werden nur Anlagen bei bestehenden Bauten (älter als fünf Jahre) unterstützt.

² Die Beitragsberechnung bezieht sich auf die Absorberfläche. Gefördert werden Anlagen ab 3 m² Absorberfläche.

³ Für die Kollektoren müssen die Prüfung nach EN 12975-1/-2, das Label Solar Keymark und die Leistungsgarantie von Energie Schweiz vorliegen.

Art. 5 Technische Anforderungen bei Gebäudebeheizungen

¹ Es werden nur Objekte bei bestehenden Bauten oder Anlagen (älter als fünf Jahre) unterstützt.

² Unterstützt wird der Ersatz herkömmlicher Anlagen, wenn damit der Anteil nicht erneuerbarer Energien auf maximal 33 % reduziert wird. Bei Wärmepumpen muss für die Berechnung der Jahresarbeitszahl JAZ die Warmwassertemperatur mit mindestens 55 °C eingetragen werden.

³ Die Beitragsberechnung bezieht sich auf die Energiebezugsfläche (EBF) nach SIA.

⁴ Die installierte Heizleistung darf 50 W/m² EBF nicht überschreiten.

Art. 6 Auszahlungsmodalitäten

¹ Ein zugesicherter Beitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Mittel gemäss Vorgaben des Gemeinderats vorhanden sind. Dies bedeutet, dass die Auszahlung allenfalls erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

² Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 24 Monaten nach Beitragszusage erfolgt.

³ Beiträge unter CHF 1'000.— werden nicht ausbezahlt.

Art. 7 Controlling

Die durch den Energiebeauftragten geführte Übersicht über die Entwicklung des Energieförderfonds und den Stand der Gesuche sind dem Gemeinderat quartalsweise zur Kenntnisnahme zu bringen.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Energieverordnung vom 1. Mai 2010 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Hünenberg, 23. Dezember 2013

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann	Guido Wetli
Präsidentin	Schreiber

Beschlossen vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013.